



## **GAS Hochdruckleitung**

Die in der Fläche befindliche Gashochdruckleitung hat einen Schutzstreifen von 6,0 m, jeweils 3 m links und rechts der Leitung. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Ferner sind das Errichten von Dauerstellplätzen sowie das Lagern von schwer transportablen Materialien unzulässig. Der Bestand der Leitung muss unter Berücksichtigung des Schutzstreifens gewährleistet sein.

Unmittelbar über, b.z.w. neben der Gashochdruckleitung darf die Fläche nicht in einer die Versorgungseinrichtung gefährdende Weise genutzt werden. Daher ist auch einer Bepflanzung mit Tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern in diesem Bereich abzusehen.

23.04.2014 Schiller